



Geschäfts- und Wahlordnung des Elternrates der Grundschule Knauerstrasse

1. Aufgaben

1.1 Die Aufgaben, Zusammensetzung und die Wahl der Mitglieder des Elternrats ergeben sich aus den §§ 72-75 des Hamburgischen Schulgesetzes.

1.2 Der Elternrat vertritt die Interessen der Eltern in der Schule. Er informiert die Eltern/ die Klassenelternvertretung regelmäßig über aktuelle Schulfragen.

1.3 Der Elternrat wirkt mit der Schulleitung und den Lehrkräften bei der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule zusammen.

1.4 Der Elternrat setzt sich im Rahmen der von der Schulkonferenz vorgegebenen Grundsätze für die Belange der Schule in der regionalen Öffentlichkeit ein.

1.5 Der Elternrat wirkt daran mit, dass die Schule ein Ort ist, an dem Schüler gerne lernen, Lehrer gerne lehren und Eltern und Schule einander verlässliche Partner sind.

2. Wahl

2.1 Bis 26 Klassen sind neun Mitglieder, über 26 Klassen zwölf Mitglieder und über 35 Klassen fünfzehn Mitglieder des Elternrats zu wählen.

2.2 Die Mitglieder des Elternrats werden spätestens sechs Wochen nach Beginn des Unterrichts eines neuen Schuljahres von der Versammlung der Elternvertreter gewählt. Stimmberechtigt sind die gewählten Klassenelternvertreter. Bei Verhinderung einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters kann die für sie oder ihn gewählte Ersatzperson das Stimmrecht ausüben. Aus jeder Jahrgangsstufe 1-4 sollte mindestens ein Elternratsmitglied vertreten sein.

2.3 In einem ersten Wahlgang werden zunächst die Vollmitglieder gewählt. In einem zweiten Wahlgang werden danach zwei Ersatzmitglieder gewählt.

Die Amtszeit beträgt für Vollmitglieder grundsätzlich drei Jahre, für Ersatzmitglieder ein Jahr. Scheidet ein gewähltes Vollmitglied vorzeitig aus, tritt für die restliche Wahlperiode ein Ersatzmitglied ein.

2.4 Der neue Elternrat wählt

- - seinen Vorsitz, dessen Stellvertreter, auf ein Jahr;
- - den Schriftführer, auf ein Jahr;
- - den Vertreter im Kreiselternerat, dessen Stellvertreter, auf ein Jahr;
- - drei Vertreter in der Schulkonferenz, deren Stellvertreter, auf zwei Jahre.

2.5 Gewählt sind die Bewerberinnen oder Bewerber, auf die die meisten Stimmen entfallen. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet eine Stichwahl.

2.6 Geheime Wahlen und Abstimmungen sind möglich und durchzuführen, wenn es von einem Stimmberechtigten/einer Stimmberechtigten gewünscht wird.

3. Verhaltenskodex

3.1 Der Elternrat und seine Verhaltensweisen haben eine Vorbildfunktion für Eltern und Schüler.

3.2 Alle Mitglieder des Elternrats pflegen einen respektvollen, wertschätzenden und offenen Umgang mit allen Beteiligten am Schulleben.

3.3 Kritik wird sachlich und konstruktiv geäußert.

4. Befassung durch den Elternrat und Kommunikationswege

4.1 Jeder Elternvertreter und jedes Elternteil kann sich mit schulbezogenen Anliegen an ein Mitglied des Elternrats oder den Vorsitz/Stellvertreter wenden. Es ist wünschenswert, dass Eltern dem Kommunikationsleitfaden der Schule entsprechend je nach Frage zunächst das Gespräch mit dem Lehrer und/ oder Elternvertreter suchen.

4.2 Der Vorsitz/ Stellvertreter beantwortet das Anliegen für den Elternrat und setzt diesen davon in Kenntnis. In der Regel ist das Anliegen zuvor innerhalb des Elternrates – ggf. unter Ausschluss der Schulöffentlichkeit – zu behandeln.

4.3 Vorsitz/Stellvertreter sind Ansprechpartner der Schulleitung im Elternrat. Sie treffen sich zu einem regelmäßigen Austausch.

5. Einberufung

5.1 Der Elternrat wird vom Vorsitz/ Stellvertreter einberufen. Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder oder der Schulleitung muss binnen zwei Wochen eine Sitzung stattfinden.

5.2 Die Einladungen sind den Mitgliedern des Elternrats, seinen Ersatzmitgliedern, der Schulleitung, dem Kollegium, den Elternvertretern und den Elternvertretern der Vorschule sowie den Vorsitzenden der anderen schulischen Gremien grundsätzlich spätestens sieben Tage vor der Sitzung mit der Tagesordnung und eventuellen Anträgen durch Vorsitz/ Stellvertreter zu übersenden.

6. Öffentlichkeit

6.1 Die Sitzungen des Elternrats haben einen schulöffentlichen und einen nicht schulöffentlichen Teil. Der Vorsitz/ Stellvertreter kann im Einzelfall auf Antrag eines Mitglieds oder der Schulleitung entscheiden, nicht schulöffentlich zu tagen.

6.2 Schulöffentlichkeit bedeutet die Möglichkeit der Anwesenheit bei Versammlungen des Elternrates für den öffentlichen Teil. Ein Rederecht leitet sich hieraus nicht ab. Es kann im Einzelfall durch den Vorsitz erteilt werden.

7. Sitzungsablauf

7.1 Die Sitzungen des Elternrats werden vom Vorsitz/Stellvertreter geleitet.

7.2 Die Tagesordnung wird vom Vorsitz/Stellvertreter aufgestellt. Anträge können von Mitgliedern des Elternrates oder der Schulleitung bis vierzehn Tage vor der Sitzung schriftlich eingereicht werden und müssen berücksichtigt werden. Später eingehende Anträge zur Tagesordnung dürfen als Dringlichkeitsanträge auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Versammlung das zu Beginn der Sitzung beschließt.

7.3 Die Anträge können beispielsweise folgende Themen beinhalten:

- aktuelle Fragen von Schülern, Elternvertretern, Eltern oder Elternräten
- aktuelle Schwerpunktthemen der Schule (z.B. Umbau, Erweiterung, Fördern & Fordern etc.)
- Vorbereitung der Schulkonferenz
- Bericht der Schulleitung
- Berichte aus dem Kreiselternrat, der Schulkonferenz, dem Elternausschuss oder anderen Gremien
- Beteiligung an schulischen Veranstaltungen, z.B. Einschulungsfeier, Sommerfest, Tag der offenen Tür etc.

7.4 Der Vorsitz/Stellvertreter leitet die Sitzung und erteilt den Teilnehmern das Wort. Die Redezeit kann durch Beschluss beschränkt werden.

8. Beschlussfähigkeit

8.1 Der Elternrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl der Mitglieder anwesend ist.

8.2 Um eine Beschlussfähigkeit sicher zu stellen, wird die Anwesenheit aller Mitglieder erwartet. Bei Verhinderung ist dieses dem Vorsitz/Stellvertreter schriftlich oder telefonisch mitzuteilen. Bei dreimaligem unentschuldigtem Fehlen ist der Ausschluss aus dem Elternrat durch den Vorsitz/Stellvertreter möglich.

9. Abstimmungen

9.1 Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Abstimmungen müssen geheim durchgeführt werden, wenn es von einem Stimmberechtigten verlangt wird.

9.2 Stimmberechtigt sind alle gewählten (Voll-)Elternratsmitglieder; es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

9.3. Mitglieder des Elternrats sind nicht weisungsgebunden.

10. Protokoll

10.1 Ein vom Schriftführer gefertigtes und vom Vorsitz/Stellvertreter genehmigtes Ergebnisprotokoll hält die Themen, Beschlüsse sowie Abstimmungs- und Wahlergebnisse der Elternratssitzung fest und wird nach Rücksprache mit der Schulleitung unverzüglich an den unter 5.2. genannten Empfängerkreis verteilt.

10.2 Über Anträge auf Berichtigung des Protokolls entscheidet der Elternrat durch Beschluss. Berichtigungen des Protokolls können sich nur auf deren Fassung und auf die Richtigkeit der Wiedergabe beziehen. Sachliche Änderungen der im Protokoll enthaltenen Beschlüsse sind unzulässig.

11. Änderungen und Inkrafttreten

11.1 Änderungen der Geschäfts- und Wahlordnung sind per Antrag und Beschluss möglich.

11.2 Die Geschäfts- und Wahlordnung tritt mit Beschluss des Elternrats vom 17.9.2018 sofort unbefristet in Kraft.